

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Mainz, 29.01.2026

Kontakt:
WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur
Verhütung von Straftaten e. V., Weberstraße 16, 55130 Mainz

Der WEISSE RING bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im oben genannten Gesetzgebungsverfahren zu nehmen.

Die besorgniserregende Entwicklung der Gewaltdelikte gegen Polizisten, Rettungsdienste und Ärzte in den letzten Jahren gebietet eine Reaktion des Gesetzgebers.

Der WEISSE RING begrüßt die Einbeziehung der Angehörigen von staatlich anerkannten Heilberufen und ihrer berufsmäßig tätigen Gehilfen in den Schutzbereich der Widerstandsdelikte (§ 116 StGB-E), da der Angriff auf sie dem Unrechtsgehalt des Angriffs auf Vollstreckungsbeamte entspricht, welcher durch Körperverletzungsdelikte nicht ausreichend erfasst wird.

Sachgerecht ist auch die beabsichtigte Ergänzung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB. Bei den verschuldeten Auswirkungen der Tat sollte berücksichtigt werden können, dass die Tat geeignet ist, *„eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“*.

Auch die Einbeziehung der europäischen und kommunalen Politiker in den Schutzbereich der Nötigung von Verfassungsorganen (§§ 105, 106 StGB-E) ist geboten, um die Bereitschaft der Bürger zum politischen Engagement zu erhalten.

Bei der Bekämpfung der politisch motivierten Volksverhetzung (§ 130 StGB-E) eröffnet der Entwurf neben der Erhöhung der Mindeststrafe auf 6 Monate mit der Möglichkeit des Entzugs des passiven Wahlrechts und des Verlusts der Amtsfähigkeit eine neue Sanktionsspur, die vermutlich größeres Abschreckungspotential hat als eine Geldstrafe oder eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe.

Der Entwurf betont zu Recht, dass die vorgeschlagenen Strafrahmenerhöhungen (§§ 113, 114, 116 StGB-E) die besondere Verwerflichkeit und den erhöhten Unrechtsgehalt der Straftaten gegen gemeinwohlorientierte Tätigkeiten verdeutlichen sollen. Deren generalpräventive Wirkung ist allerdings nach Erkenntnissen der empirischen Generalpräventionsforschung gering. Für die Abschreckung potentieller Täter kommt es vor allem auf die effektive Aufklärungs- und Sanktionspraxis an. Solange die genannten Vorschriften in der gerichtlichen Praxis so zögerlich wie bisher angewendet werden, dürfte sich wenig ändern. Deshalb sollte auch über eine Erweiterung der Sanktionsarten und über strafprozessuale Maßnahmen zur Realisierung der Sanktionen nachgedacht werden.

Eine größtenteils unbeachtete Erweiterung des Sanktionsspektrums ist die Anordnung eines Fahrverbots, das der Gesetzgeber im Jahr 2017 in § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB auch für Straftaten vorgesehen hat, die nicht unter Verletzung der Pflichten eines Fahrzeugführers begangen wurden, *„wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe vermieden werden kann.“* Bei der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages wurden als Anwendungsbeispiele hierfür u. a. genannt: Hooligans, die durch Deutschland reisen und dabei Schlägereien veranstalten oder mit Pyrotechnik im Stadion andere gefährden, außerdem links- und rechtsextremistisch gewalttätige Demonstranten, die Polizisten verletzen. Gleiches muss nach neueren Entwicklungen auch für Silvester- und 1. Mai-Krawalle gelten, bei denen es zu brutalen Angriffen auf Polizei- und Rettungskräfte kommt.

Um die zögerliche gerichtliche Praxis bei den hier relevanten Tatbeständen auf diese zeitgemäße Sanktionsmöglichkeit hinzuweisen, wird vorgeschlagen, in allen drei Tatbeständen (§ 113 Abs. 1 und 2, § 114 Abs. 1 und 2, § 116 Abs. 1 und 2 StGB-E) jeweils bei der Strafandrohung zu ergänzen

„...und mit einem Fahrverbot von einem bis zu sechs Monaten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB,“

oder diesen Sanktionsvorschlag zumindest in die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs aufzunehmen.

Außerdem sollte im Hinblick auf die öffentliche Beachtung einschlägiger Gewalttaten und deren Sanktionierung das weitgehend verkümmerte beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417–420 StPO aktiviert werden, bei dem die Hauptverhandlung binnen kurzer Frist nach der Tat erfolgt. Bei den meisten der einschlägigen Straftaten ist der Sachverhalt bereits mit der Festnahme des Täters aufgeklärt. Zur Aktivierung und Modernisierung des beschleunigten Verfahrens unter rechtsstaatlichen Aspekten liegen beachtliche Vorschläge aus der Wissenschaft vor (Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, Alternativ-Entwurf Abgekürztes Strafverfahren im Rechtsstaat [AE-ASR] Goldammer's Archiv für Strafrecht 166 [2019], 1 ff., 106-113).